

## **Antrag**

**der Abgeordneten Birgit Stöver, Stephan Gamm, Silke Seif, Dennis Thering,  
Prof. Dr. Götz Wiese (CDU) und Fraktion**

### **Betr.: Praxis der Schulbegleitung verbessern**

Bund und Länder haben sich mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention unter anderem dazu verpflichtet, Menschen, die in ihrer Teilhabe an Bildung beeinträchtigt sind, zu helfen. Schulbegleitungen sind eine wichtige Unterstützung für förderbedürftige Kinder. In vielen Fällen ermöglichen sie erst die gleichberechtigte schulische Teilhabe von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern. Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung und Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung haben Anspruch auf eine Schulbegleitung. Gemäß Drs. 22/4342 wurden im Schuljahr 2019/2020 571 Schulbegleitungen aufgrund einer Behinderung und 1.028 Schulbegleitungen aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung bewilligt. Im Schuljahr 2020/2021 waren es Stand März 2021 807 Bewilligungen aufgrund einer Behinderung beziehungsweise 1.060 Bewilligungen aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung (vergleiche Drs. 22/3652).

Seit Jahren wächst die Kritik von betroffenen Familien, Schulen und Trägern an der Organisation der Schulbegleitung. Besonders deutlich wird dieses an jedem Schuljahresbeginn, dass Schulbegleiter nicht unmittelbar verfügbar sind und im Verlauf nicht alle bewilligten Schulbegleitungen umgesetzt werden können. Das liegt zum einen an einer systematisch fehlerhaften Planung der BSB, zum anderen sind die Kostensätze für Schulbegleitungen viel zu niedrig. Als Folge finden sich nicht ausreichend qualifizierte Fachkräfte, die als Schulbegleitung zur Verfügung stehen. Es gibt keinerlei Qualitätsanforderungen an die Träger. Regelmäßig werden FSJler in diesem Bereich eingesetzt und müssen sich teilweise um Schülerinnen und Schüler mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen kümmern, ohne über die notwendigen pädagogischen Kenntnisse zu verfügen. Im Schuljahr 2019/2020 wurden insgesamt 421 Schulbegleitungen durch Bundesfreiwilligendienstleistende erbracht (vergleiche Drs. 22/4342). Ein beträchtlicher Teil der Schulbegleitungen wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pädagogischer Vorerfahrung und/oder geringer pädagogischer Qualifikation erbracht. Qualifizierte Schulbegleitungen sind in der Minderheit.

Die Kritik eines systematisch fehlerhaften Verfahrens zur Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen wiegt schwer. Die Bedarfe werden erst zu Beginn des Schuljahres erhoben. Es folgen das Antragsverfahren, das Bewilligungsverfahren und schließlich die Akquise einer geeigneten Schulbegleitungskraft unter Einbeziehung der Schulen. Durch dieses langwierige Verfahren vergehen Monate, bevor die Schulbegleitung beim Kind angekommen ist. Insbesondere zu Beginn eines Schuljahres, wenn der Bedarf an den Schulen besonders hoch ist, sind die Schulen chronisch unterversorgt. Des Weiteren werden Bewilligungen meist für eine zu geringe Stundenzahl ausgesprochen und auf maximal ein Schuljahr begrenzt. Eine Kostenerstattung erfolgt nur, wenn der förderbedürftige Schüler auch betreut wird, also in den Ferien und bei Krankheit des Kindes nicht. Weder für die Kinder noch für die Schulbegleitungskräfte gibt es ausreichend Verlässlichkeit und Kontinuität. Auch im Krankheitsfall des Betreuers fällt die Schulbegleitung aus – es gibt keine Vertretung.

Zusammengefasst ist die Situation sowohl für die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht länger tragbar. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler haben gemäß Bundesteilhabegesetz ein Recht auf Teilhabe an Bildung. Sie brauchen gut qualifizierte Schulbegleitungen mit einem ausreichenden Stundenumfang. Ebenso haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Schulbegleitung ein Recht auf faire Bezahlung, verlässliche Verträge und Kontinuität, wie dieses für den Freizeitsport und Musikunterricht gilt.

**Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. Schulbegleitungen mit dem Qualifikationsziel Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen einzusetzen;
2. die Bedarfe an Schulbegleitungen zu ermitteln und jeweils zum Schuljahresbeginn ausreichend Finanzmittel zu Verfügung zu stellen, damit ein entsprechender Pool auf Grundlage der Anzahl der Schulbegleitungen der letzten fünf Jahre vorgehalten werden kann;
3. die Kostensätze für Schulbegleitungen so zu erhöhen, dass Trägerorganisationen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganzjährig nach Tarif bezahlen können;
4. die diagnostischen Ergebnisse aus der Kita stärker in der Viereinhalbjährigen-Untersuchung zu berücksichtigen, um frühzeitiger den Bedarf auf Schulbegleitung feststellen zu können;
5. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2021 zu berichten.